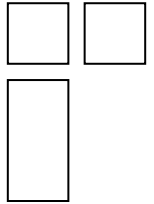


# EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN

## DER LANDESKIRCHENRAT – LANDESKIRCHENAMT

DER OBERKIRCHENRAT FÜR GEMEINDEN, KIRCHENSTEUER UND KIRCHENVERFASSUNG



Landeskirchenrat - Postfach 20 07 51 - 80007 München  
5000

21.08.2019

An  
alle Dekanate und Pro-Dekanate  
(mit der Bitte um Weiterleitung an alle Pfarrämter)  
Verwaltungsstellen und Kirchengemeindeämter  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Auskunft bei Sabine Schöpf  
Telefon: 089 5595-258  
Fax: 089 5595-575  
E-Mail: [sabine.schoepf@elkb.de](mailto:sabine.schoepf@elkb.de)

Az.: 26/0-2/1-2

- Per E-Mail -

### Umsetzung von arbeits- und tarifrechtlichen Regelungen und Auswirkung auf sozialversicherungs- und steuerrechtliche Bestimmungen zur geringfügigen Beschäftigung Rundschreiben der Abteilung E „Gemeinden und Kirchensteuer“ vom 04.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 04.03.2019 haben wir Sie unter anderem über die Sozialversicherungsproblematik informiert. Zur Konkretisierung unseres oben genannten Schreibens erhalten Sie nachfolgende weitere Informationen:

- I. Abgrenzung freie Mitarbeit ./.. abhängiges Beschäftigungsverhältnis  
Für den Bereich der Kirchenmusik geben wir zur Auslegung des Begriffs „Einzelbeauftragung“ folgende Hinweise:
  - Als Einzelbeauftragung können bis zu zehn Arbeitseinsätze pro Person und Jahr als freie bzw. Honorartätigkeit mit Rechnungsstellung abgerechnet werden.
  - Ab der elften Beauftragung ist ein Dienstvertrag abzuschließen. Sofern von dieser Regelung abgewichen wird und eine Beanstandung durch den Sozialversicherungsträger erfolgt, liegt die Verantwortung beim Anstellungsträger.
  
- II. Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Ehrenamtliche  
Bei ehrenamtlichen Tätigkeiten von Gemeindemitgliedern, für die eine angemessene Aufwandsentschädigung als Anerkennung und Wertschätzung für geleistete Dienste gezahlt wird, findet die Vorschrift des § 53 Abs. 3 Satz 2 Kirchengemeindeordnung (KGO) analoge Anwendung.  
Auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung besteht kein Rechtsanspruch, denn der Grundsatz, dass ehrenamtliche Tätigkeit freiwillig und unentgeltlich ist, muss weiterhin gelten.

Hausanschrift:  
Katharina-von-Bora-Str. 11-13  
(vormals Meiserstraße 11-13)  
80333 München

Zentrale:  
Telefon 089 5595-0  
Fax 089 5595-444

Konten der Landeskirchenkasse:  
Evangelische Kreditgenossenschaft eG  
Konto Nr. 10 10 107, BLZ 520 604 10  
IBAN DE57 5206 0410 0001 0101 07  
BIC: GENODEF1EK1

Bayer. Landesbank München  
Konto 24 144, BLZ 700 500 00  
IBAN DE07 7005 0000 0000 0241 44  
BIC: BYLADEMM

Im Falle der Zahlung eines „Stundenentgelts“ an „Ehrenamtliche“ liegt eine Einkunfterzielungsabsicht vor, und somit eine geringfügige Beschäftigung im Rahmen eines Dienstverhältnisses. Für diese Fälle gelten die Ausführungen im Rundschreiben vom 04.03.2019.

Bei den geschilderten Sachverhalten ist auf die Einhaltung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Freigrenze (§ 3 Nr. 26 EStG –Übungsleiterpauschale oder § 3 Nr. 26a –Ehrenamtspauschale) zu achten. Die Verwaltungseinrichtungen sind angehalten und verpflichtet, nicht tarifkonforme Anweisungen nicht zu vollziehen und mit dem Hinweis auf fehlende Tarifkonformität zurückzugeben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hans-Peter Hübner  
Oberkirchenrat

**Verteiler (per E-Mail):**  
OKRe und OKRinnen in den Kirchenkreisen  
Rechnungsprüfungsamt  
LKSt. Ansbach